

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. November 1979	Nummer 57
--------------	--	-----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
95	9. 10. 1979	Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen – Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) –	662

95

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über den Verkehr
und den Güterumschlag in Häfen
– Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) –
Vom 9. Oktober 1979**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften §§

Geltungsbereich	1
Anwendung anderer Vorschriften	2
Hafenbehörde	3
Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben	4

Zweiter Teil

Gemeinsame Vorschriften für alle Häfen

1. Abschnitt

Allgemeines

Allgemeines Verhalten im Hafengebiet	5
Erlaubnis zum Einlaufen	6
Überbelegung des Hafens	7
An- und Abmeldung	8
Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag	9
Anderweitige Benutzung der Hafengewässer	10
Reinhaltung des Hafens	11
Verhalten bei Feuersgefahr	12
Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände	13
Verkehrsstörende Einrichtungen	14

2. Abschnitt

Verkehr, Aufenthalt und Umschlag

Verhalten bei Fahrten im Hafen	15
Schlepp- und Schubverkehr	16
Zuweisung der Liegeplätze	17
Festmachen und Ankern	18
Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge	19
Landgänge	20
Stillegen von Fahrzeugen	21
Gebrauch der Schiffsschraube bei festgemachten Fahrzeugen	22
Sicherheitsvorschriften gegen Feuersgefahr an Bord	23
Sicherheitsvorschriften gegen Feuersgefahr an Land	24
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, die entzündbare Flüssigkeiten befördern	25
Meldung besonderer Vorfälle	26
Aufenthaltsbeschränkung	27
Eigenversorgung mit Treibstoffen	28
Benutzung von Hafenanlagen	29
Beseitigung störender Gegenstände	30
Lagern von Gütern	31

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Häfen,
in denen gefährliche Güter befördert
und umgeschlagen werden

1. Abschnitt

Beförderung und Umschlag
von entzündbaren flüssigen Stoffen
im Sinne des ADNR mit Tankschiffen
(Klasse III a, Kategorien
KOs, KOn, K1s, K1n, K2, K3)

Vorkehrungen für Gefahrenfälle	32
Schlepp- und Schubverkehr	33
Festmachen von Fahrzeugen	34
Umschlagstellen	35
Fluchtwege	36

Laden und Löschen	37
Rauchen und Gebrauch von offenem Feuer	38
Tankluken	39
Aufenthalt an Bord	40
Aufsicht	41
Wache und Alarm	42
Umschlagleitungen	43
Elektrische Schutzmaßnahmen	44
Schutz des Hafengewässers	45
Verhalten nach dem Umschlag	46
Reinigen und Entgasen	47
Tankschiffs Liegeplätze	48

2. Abschnitt

Beförderung und Umschlag
sonstiger gefährlicher Güter
im Sinne des ADNR mit Tankschiffen

Beförderung und Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen der Klasse I d ADNR	49
Beförderung und Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen der Kategorie K x der Klasse III a ADNR	50
Beförderung und Umschlag von Stoffen der Klasse IV a ADNR	51
Beförderung und Umschlag von Stoffen der Klasse V ADNR	52

3. Abschnitt

Beförderung und Umschlag gefährlicher Stoffe
im Sinne des ADNR in Versandstücken

Anwendungsbereich	53
Aufsicht	54
Laden und Löschen	55
Fluchtweg	56
Anwendung anderer Vorschriften	57

4. Abschnitt

Beförderung und Umschlag gefährlicher Stoffe
im Sinne des ADNR in loser Schüttung

Anwendung anderer Vorschriften	58
--	----

5. Abschnitt

Beförderung und Umschlag
wassergefährdender Stoffe

Sorgfaltspflicht	59
Sicherheitsvorkehrungen	60

Vierter Teil

Besondere Vorschriften für einzelne Häfen

Verordnungen der Regierungspräsidenten	61
--	----

Fünfter Teil

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und
Schlußvorschriften

Ausnahmen	62
Ordnungswidrigkeiten	63
Aushang der Verordnung	64
Inkrafttreten	65

Aufgrund des § 37 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für alle Häfen. Ausgenommen sind bundeseigene Schutz- und Sicherheitshäfen, in de-

nen kein Güterumschlag stattfindet, sowie solche Häfen, die ausschließlich der Sport- und Vergnügungsschifffahrt dienen.

(2) Häfen im Sinne dieser Verordnung sind auch Lade- und Löschplätze.

(3) Die Bereiche der Häfen im Sinne der Absätze 1 und 2 werden durch besondere Rechtsvorschriften bestimmt.

§ 2

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Bundes entsprechend:

1. Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1305 – Anlageband –), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1973 (BGBl. I S. 11),
2. Binnenschiffahrtstraßen – Ordnung (BinSchStrO) vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178 – Anlageband –), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1977 (BGBl. I S. 1182),
3. §§ 1.03 und 1.04 der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein vom 13. August 1970 (BGBl. I S. 1307 – Anlageband –), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1977 (BGBl. I S. 1009),
4. Rheinschiffs-Untersuchungsordnung (RheinSchUO) vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59),
5. Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung – BinSchUO) vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59),
6. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) (BGBl. I 1977 S. 1129; BGBl. I 1976 S. 3489) nach Maßgabe der §§ 1, 4 bis 6 und 9 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr zur Einführung des ADNR und über die Ausdehnung des ADNR auf die übrigen Bundeswasserstraßen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1119),
7. Verordnung über die Einführung eines Bleibweg-Signals auf den Bundeswasserstraßen vom 26. September 1977 (BGBl. I S. 1867).

Dabei gelten die für bestimmte Bundeswasserstraßen erlassenen Vorschriften nur für die an diesen Wasserstraßen liegenden Häfen entsprechend. Ebenso gelten in den an den Bundeswasserstraßen gelegenen Häfen die aufgrund der in Satz 1 genannten Verordnungen erlassenen Anordnungen vorübergehender Art entsprechend.

§ 3

Hafenbehörde

(1) Die Hafenbehörde hat als Ordnungsbehörde die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs und Betriebs im Hafen bedroht wird. Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde. Die Anordnungen der Hafenbehörde sind zu befolgen.

(2) Zuständig bei der Durchführung des ADNR ist die Hafenbehörde für

1. die Genehmigung von Instandsetzungen mit elektrischem Strom oder Feuer (Rn. 10 308 ADNR),
2. die Bezeichnung von Umschlagstellen (Rn. 10 407, 11 407, 71 407 ADNR),
3. die Genehmigung des Füllens und Entleerens von Behältern auf dem Schiff (Rn. 10 419 Abs. 1 ADNR),
4. die Genehmigung des Umladens von Schiff zu Schiff (Rn. 10 506 ADNR),
5. die Bestimmung des Ortes, der Zeit und der Dauer des Umschlags (Rn. 11 408, 71 408 ADNR),
6. die Genehmigung von gleichzeitigem Laden und Löschen (Rn. 11 414 Abs. 9, 131 424 ADNR),

7. die Genehmigung des Stilliegens außerhalb der besonders bezeichneten Liegeplätze (Rn. 11 504, 14 504, 31 504, 131 504 ADNR),
8. die Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe oder organischer Peroxide in Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen (Rn. 42 501 Abs. 2, 71 501 Abs. 2 ADNR); dabei ist das Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten herzustellen.

Als anerkannte Personen, die Zeugnisse über Gasfreiheit ausstellen dürfen, (Rn. 10 100 Abs. 2 ADNR) und anerkannte Sachverständige für die Prüfung der radioaktiven Kontamination der Laderäume (Rn. 42 380 ADNR) gelten öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die beiden genannten Tätigkeiten sowie die für diesen Zweck von einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion gemäß § 3 Abs. 1 der ADNR-Einführungsverordnung anerkannten Sachverständigen.

(3) Hafenbehörde ist die örtliche Ordnungsbehörde. Sie kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung der Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltung bedienen.

§ 4

Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Hafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.

Zweiter Teil

Gemeinsame Vorschriften für alle Häfen

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 5

Allgemeines Verhalten im Hafengebiet

Jeder hat sich im Hafengebiet so zu verhalten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 6

Erlaubnis zum Einlaufen

(1) Einer Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in einen Hafen bedürfen Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die

1. zu sinken drohen,
2. brennen oder bei denen Brandverdacht besteht,
3. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden oder behindern können,
4. zum Verschrotten bestimmt sind,
5. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1971 zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (BGBl. II S. 865) und der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1811) unterliegen,
6. der Sport- und Vergnügungsschifffahrt dienen.

(2) Einer Erlaubnis bedürfen ferner Fahrzeuge, die wegen der Beförderung gefährlicher Stoffe nach § 3.32 RheinSchPV/BinSchStrO einen blauen Kegel oder nach § 3.33 RheinSchPV/BinSchStrO einen oder zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, sofern nicht der Hafen oder Teile des Hafens für den Umschlag dieser Stoffe freigegeben sind oder ein Liegeplatz für diese Fahrzeuge ausgewiesen ist. Soweit erforderlich, wird die Freigabe des Hafens oder von Teilen des Hafens bekanntgegeben.

§ 7

Überbelegung des Hafens

Die Hafenbehörde kann den Hafen sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind.

§ 8

An- und Abmeldung

(1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern, Eigentümern oder Ausrüstern unverzüglich nach der Ankunft in der von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Die Hafenbehörde kann auf die An- und Abmeldung verzichten. Ein allgemeiner Verzicht wird an geeigneten Stellen im Hafen bekanntgegeben.

(2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen

1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und der Hafenbetriebsverwaltung,
2. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge,
3. Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren,
4. Fahrzeuge, welche die Hafenbehörde von der An- und Abmeldepflicht befreit hat.

§ 9

Betreten der Fahrzeuge
und der schwimmenden Anlagen
durch Personen im dienstlichen Auftrag

(1) Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige), sowie deren Vertreter haben zu dulden, daß die Dienstkräfte der Hafenbehörde und der Polizei im Rahmen ihres dienstlichen Auftrags Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren. Den Dienstkräften ist auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen sowie über besondere Vorkommnisse an Bord zu erteilen und Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere zu gewähren.

(2) Schiffsführer oder Obhutspflichtige sowie deren Vertreter haben auf Anforderung beim Anbordkommen und Vonbordgehen in schiffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.

§ 10

Anderweitige Benutzung der Hafengewässer

(1) Das Baden, Segelsurfen und Wasserskilaufen in Hafengewässern ist verboten.

(2) Zugefrorene Wasserflächen dürfen ohne Erlaubnis der Hafenbehörde nicht betreten werden.

(3) Netze und Fischereikästen dürfen im Hafen nicht ausgelegt werden. Die Hafenbehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darüber hinaus das Angeln im Hafen verbieten. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Das Zuwasserlassen von Fahrzeugen, die der Sport- oder Vergnügungsschifffahrt dienen, ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde zulässig.

(5) Im Hafen sind Feuerwerke, Wettfahrten, Korsofahrten und ähnliche Veranstaltungen verboten.

§ 11

Reinhaltung des Hafens

(1) Die Verunreinigung des Hafens ist verboten. Feste Stoffe aller Art dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden. Sie dürfen nur an den von der Hafenbetriebsverwaltung dafür bestimmten Stellen abgelegt werden. Flüssige wassergefährdende Stoffe, wie Chemikalien, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, Brennstoffe, Gifte sowie mit wassergefährdenden Stoffen versetzte Bilgen-, Ballast- und Tankwaschwässer, dürfen in das Hafengewässer weder gelenzt noch abgeleitet werden. Abwässer aus Fahrgast- und Wohnschiffen dürfen nicht in das Hafengewässer abgeleitet werden; abweichend hiervon kann die zuständige Wasserbehörde (§ 30 LWG) in Einzelfällen für eine Übergangszeit befristete Erlaubnisse zur Abwassereinleitung erteilen.

(2) Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer, so hat der Betreiber der Umschlaganlage, der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige unverzüglich die Hafenbetriebsverwal-

tung oder die Polizei zu benachrichtigen. Unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihnen selbst durchzuführen sind, haben sie nach Weisung der zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.

§ 12

Verhalten bei Feuersgefahr

Beobachtungen über den Ausbruch von Feuer sind unverzüglich einer der nachfolgenden Stellen zu melden:

Feuerwehr,
Polizei,
Hafenbehörde,
Hafenbetriebsverwaltung.

§ 13

Beseitigung
gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände

Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der den Hafenverkehr behindern kann, gesunken, so sind der Verursacher, der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige verpflichtet, die Hafenbehörde oder die Hafenbetriebsverwaltung oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Die verantwortlichen Personen sind auf Verlangen der Hafenbehörde verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug, die schwimmende Anlage oder der Gegenstand innerhalb einer angemessenen Frist gehoben wird. Soweit eine Wassergefährdung zu besorgen ist, sind unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Verhinderung zu ergreifen.

§ 14

Verkehrsstörende Einrichtungen

Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenbetrieb, den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, dürfen nicht angebracht werden.

2. Abschnitt

Verkehr, Aufenthalt und Umschlag

§ 15

Verhalten bei Fahrten im Hafen

Fahrzeuge sind so zu bewegen, daß kein schädlicher Sog oder Wellenschlag entsteht und Hafenanlagen oder andere Fahrzeuge nicht beschädigt oder gefährdet werden. Anker müssen so eingeholt sein, daß andere Fahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden können.

§ 16

Schlepp- und Schubverkehr

(1) Fahrzeuge dürfen, außer in Notfällen, Schlepp- und Schubarbeiten nur ausführen, wenn sie von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppen oder Schieben zugelassen sind. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen untereinander.

(2) Schlepp- und Schubverbände müssen so bemessen sein, daß sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver durchführen können; dies gilt entsprechend für gekuppelte Fahrzeuge.

(3) Fahrzeuge, die im Hafen nicht sicher manövrieren können, müssen Schlepphilfe in Anspruch nehmen. Ein Fahrzeug ohne wirksames Ruder muß beim Schleppen gegen Gieren gesichert werden.

(4) Auf Verlangen der Hafenbehörde sind Fahrzeugzusammenstellungen aufzulösen.

§ 17

Zuweisung der Liegeplätze

Auf Verlangen der Hafenbehörde sind bestimmte Liegeplätze einzunehmen oder zu verlassen. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden. Auf Anordnung der Hafenbehörde ist zu verholen.

§ 18

Festmachen und Ankern

(1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festzumachen. Die Befestigung ist erforderlichenfalls zu überwatchen und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austausch beim Laden und Löschen anzupassen.

(2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nur vor Anker gelegt werden, wenn das Festmachen nach Absatz 1 nicht möglich ist.

(3) Durch das Festmachen oder Ankern dürfen der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigeleitern nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert werden. Das Festmachen über Gleise hinweg ist verboten.

(4) Beiboote dürfen, außer im Falle des § 36, nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen oder zur Landseite hin festgemacht werden.

§ 19

Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge

(1) Schiffsführer oder Obhutspflichtige haben für die Zeit ihrer Abwesenheit einen geeigneten Vertreter einzusetzen. Der Vertreter muß kurzfristig erreichbar sein und über das Fahrzeug, seine Ladung oder die schwimmende Anlage Auskunft geben. Für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die ständig ohne Besatzung sind, ist der Hafenbehörde ein Obhutspflichtiger (§ 9) zu benennen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Hafenbetriebsverwaltung, des öffentlichen Dienstes, Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Sport- und Vergnügungsschifffahrt. Die Hafenbehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen.

(3) Bei Ortsveränderungen müssen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen so ausreichend besetzt sein, daß sie sicher bewegt werden können.

(4) Bei stillliegenden Fahrgastschiffen, auf denen sich Passagiere aufhalten, ist eine Bordwache zu stellen. Diese Bordwache hat regelmäßig Kontrollgänge durchzuführen.

§ 20

Landgänge

(1) Landgänge, wie Brücken, Stege, Treppen und Leitern, müssen verkehrssicher sein. Fahrzeuge dürfen nur dort anlegen, wo die Uferausbildung das sichere Erreichen eines Uferweges zuläßt.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nebeneinander, so müssen die Schiffsführer oder Obhutspflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren dulden.

§ 21

Stilllegen von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde stillgelegt werden. Sie sind in sicherem Zustand zu halten.

(2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe benutzt werden.

(3) Verschrottungsarbeiten und Reparaturen dürfen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde ausgeführt werden; dies gilt bei Reparaturen nur, soweit sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.

§ 22

Gebrauch der Schiffsschraube bei festgemachten Fahrzeugen

(1) Bei festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffsschraube nicht in Gang gesetzt werden. Das gilt nicht

1. kurz vor dem Ablegen,
2. kurzfristig bei Reparatur- und Wartungsarbeiten,

3. zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller- und Ruderanlage,

4. für Standproben mit Erlaubnis der Hafenbehörde.

(2) Durch den Gebrauch der Schiffsschraube dürfen die Hafensole und wasserbauliche Anlagen nicht beschädigt sowie andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden.

(3) Bei Gebrauch der Schiffsschraube muß ein vom Schiffsführer bestelltes Mitglied der Besatzung näherkommende Fahrzeuge warnen und nötigenfalls veranlassen, daß der Betrieb der eigenen Schraube gestoppt wird.

§ 23

Sicherheitsvorschriften gegen Feuersgefahr an Bord

Auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotte getrennt sind. Feuer darf nur in gesicherten Feuerstellen brennen und ist stets unter Aufsicht zu halten. Dichtungs- oder Konservierungsmittel dürfen an Bord nur für Instandhaltungsarbeiten und nur auf freiem Deck in Behältern aus nicht brennbaren Stoffen erhitzt werden. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist geeignetes und ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten.

§ 24

Sicherheitsvorschriften gegen Feuersgefahr an Land

(1) In den Lagerhallen, auf deren Rampen und Zugängen, ferner an Orten, an denen feuergefährliche oder explosionsfähige Güter gelagert, ausgeladen oder verladen werden, ist das Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten offenen Feuers untersagt. Hierauf haben die Betreiber der Anlagen durch Verbotstafeln hinzuweisen.

(2) In der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Gütern oder Transportbehältern darf nicht geraucht, gelötet, geschweißt oder nach anderen Verfahren mit Feuersgefahr gearbeitet werden. Jede Tätigkeit, bei der Funken entstehen können, ist verboten.

(3) Im Gefahrenbereich verkehrende Fahrzeuge und eingesetzte Arbeitsgeräte sowie sämtliche Beleuchtungsquellen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nur benutzt werden, wenn sie explosionsgeschützt eingerichtet sind.

§ 25

Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, die entzündbare Flüssigkeiten befördern

(1) An Fahrzeugen, die entzündbare Flüssigkeiten der Klassen III a, IV a und V ADNR befördern, dürfen Instandsetzungsarbeiten, die die Anwendung von Feuer oder Elektrizität erfordern oder bei denen Funken entstehen können, nur ausgeführt werden, sofern ein von der zuständigen Behörde anerkannter Sachverständiger die Unbedenklichkeit der Arbeiten bescheinigt hat. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen mindestens die drei letzten Ladungen ausschließlich aus Stoffen der Klasse III a, Kategorie K 3 ADNR bestanden haben, für Arbeiten außerhalb des Bereichs der Ladung, wenn die vorhandenen Kofferdämme mit Wasser gefüllt sind. Jedoch dürfen die Fahrzeuge nicht längsseits von anderen Fahrzeugen liegen, auf denen gelötet, geschweißt oder mit Brennern gearbeitet wird.

(2) Die Hafenbehörde kann andere als die in Absatz 1 genannten Instandsetzungsarbeiten auf besonderen Liegeplätzen auch an nicht gasfreien Fahrzeugen befristet zulassen, wenn zu anderen Fahrzeugen ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m eingehalten wird und sich innerhalb dieses Abstandes keine Zündquelle befindet.

(3) Für die Überwachung der in Absatz 2 genannten Arbeiten ist von der Leitung des Reparaturbetriebes eine verantwortliche Person zu bestellen und der Hafenbehörde auf Verlangen zu benennen. Die Verantwortung des Schiffsführers für sein Fahrzeug bleibt unberührt.

§ 26

Meldung besonderer Vorfälle

Erleidet ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt oder eine

Gewässerverunreinigung besorgen läßt, oder tritt einer der in § 6 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 genannten Umstände erst im Hafen ein, so ist die Hafenbehörde oder die Hafenbetriebsverwaltung oder die Polizei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 27

Aufenthaltsbeschränkung

Die Hafenbehörde kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage anordnen.

§ 28

Eigenversorgung mit Treibstoffen

Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgegeben oder übernommen werden.

§ 29

Benutzung von Hafenanlagen

(1) Das Laden oder Löschen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.

(2) Wird bei Dunkelheit geladen oder gelöscht, so hat der Betreiber der Umschlaganlage für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagbereichs zu sorgen. Soweit die Umschlagstelle als Liegeplatz benutzt werden darf, müssen die Verkehrswege im Umschlagbereich auch außerhalb der Umschlagzeiten zweckentsprechend beleuchtet sein.

(3) Es ist verboten, Waagen unbefugt zu überfahren, sich innerhalb des Arbeitsbereichs von Verladeanlagen unbefugt aufzuhalten oder Gleisanlagen unbefugt zu betreten. Es ist ferner verboten, auf Betriebseinrichtungen nachteilig einzuwirken, sie unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.

(4) Kraftfahrzeuge dürfen den Umschlag sowie den Bahn- und Straßenverkehr im Hafen nicht behindern. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Fahrbereichs schienengebundener Fahrzeuge be- oder entladen, so hat der Betreiber der Umschlaganlage für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich zu sorgen. Der Fahrer darf sich vom Fahrzeug nicht entfernen.

(5) Der Betreiber der Umschlaganlage hat Reste der für ihn bestimmten Ladungen aufzunehmen und für ihre schadlose Beseitigung zu sorgen. Er hat ferner nach dem Laden oder Löschen alsbald Verloaderückstände zu entfernen. § 45 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.

(6) Der Betreiber der Umschlaganlage hat Hausmüll von den dort ladenden oder löschenden Schiffen aufzunehmen.

(7) Beschädigungen von Hafenanlagen sind von dem Schädiger unverzüglich der Hafenbetriebsverwaltung oder der Polizei zu melden.

§ 30

Beseitigung störender Gegenstände

Gegenstände, die beim Laden oder Löschen in das Hafengewässer gefallen sind und die Schifffahrt gefährden oder behindern können, sind vom Betreiber der Umschlaganlage sofort zu beseitigen. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, so hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und die Hafenbehörde oder die Hafenbetriebsverwaltung oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 31

Lagern von Gütern

(1) Im Freien dürfen Güter nur so gelagert werden, daß von ihnen keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen. Versandstücke mit gefährlichen Stoffen im Sinne des ADNR dürfen im Freien nur unter sinngemäßer Beachtung der Zusammenladeverbote nach Rn. 10 402 ADNR bereit- oder abgestellt werden.

(2) Werden Güter im Bereich von Bahngleisen gelagert, so muß ab Mitte der Gleise ein Mindestabstand von 2,70 m eingehalten werden. Auf Rampen, an denen Bahngleise

vorbeiführen, ist ein Weg von 80 cm Breite – gerechnet von der Vorderkante der Rampe – freizuhalten.

(3) Anlegebrücken, Uferwege, Treppen und Gleisanlagen sind freizuhalten.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für die Häfen, in denen gefährliche Güter befördert und umgeschlagen werden

1. Abschnitt

Beförderung und Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen im Sinne des ADNR mit Tankschiffen (Klasse III a, Kategorien K0s, K0n, K1s, K1n, K2, K3)

§ 32

Vorkehrungen für Gefahrenfälle

(1) Die Schiffsführer haben sich unverzüglich nach Anlaufen des Hafens darüber zu unterrichten, welche Einrichtungen zur Alarmierung der Hafenbehörde, der Hafenbetriebsverwaltung, der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Gefahr bestehen.

(2) Sie haben jederzeit Personal an Bord zu halten, das in der Lage ist, die Feuerlöschrichtungen an Bord zu bedienen und bei Notfällen mit dem Fahrzeug auszulaufen.

(3) Bei Fahrzeugen, die nicht mit Maschinenantrieb ausgerüstet sind und die nicht umschlagen, muß der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige sicherstellen, daß sie unverzüglich aus dem Hafen gebracht werden können.

§ 33

Schlepp- und Schubverkehr

Zum Schleppen und Schieben von Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien K0s, K0n, K1s, K1n und K2 geladen haben, oder von Fahrzeugen, die diese Stoffe befördert haben und kein Gasfreiheitszeugnis besitzen, dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die den Sicherheitsanforderungen an Fahrzeuge nach Rn. 31208 ADNR genügen. Die vom Betreiber der Umschlaganlage an Land eingesetzten Geräte zum Schleppen und Schieben müssen entsprechend gesichert sein.

§ 34

Festmachen von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge sind so festzumachen, daß der Bug in Richtung der Hafenausfahrt liegt, sofern die Hafenbehörde nichts anderes anordnet.

(2) Fahrzeuge müssen mit Drähten festgemacht werden. Die Drähte dürfen ummantelt sein.

(3) Fahrzeuge müssen so festgemacht werden, daß die zum Laden und Löschen bestimmten Leitungen und die elektrischen Kabel keinen Zug- oder Druckbeanspruchungen unterliegen.

§ 35

Umschlagstellen

(1) Umschlagstellen, die nur für entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt von 55°C oder weniger eingerichtet und zugelassen sind, dürfen von Fahrzeugen, denen die Beförderung dieser Stoffe nicht gestattet ist, nicht angelaufen werden. Der Betreiber hat die Umschlagstellen durch eine weiße Tafel mit einem blauen auf der Spitze stehenden Dreieck in der Mitte gemäß § 7.10 Nr. 5 BinSchStrO zu kennzeichnen.

(2) Stoffe der Kategorien K0s, K0n, K1s, K1n, K2 und K3 dürfen nur an den hierfür zugelassenen Stellen verladen oder gelöscht werden. Soweit das Laden oder Löschen an anderen Stellen notwendig wird, bedarf es hierzu der Erlaubnis der Hafenbehörde; diese ersetzt nicht eine nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis.

§ 36

Fluchtwege

(1) Beim Laden oder Löschen müssen zwei feste Fluchtwege vorhanden sein. Soweit gleiche Sicherheit nicht auf

andere Weise gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch anerkannte Sicherheitssysteme in Verbindung mit einem gesicherten Übergang, sind die Fluchtwege vom Vor- und Achterschiff aus anzulegen. Einer der Fluchtwege kann durch ein zu Wasser gelassenes betriebsbereites Beiboot ohne eigene Triebkraft ersetzt werden, wenn die gleiche Sicherheit gewährleistet ist. Feste Fluchtwege sind vom Betreiber der Umschlaganlage zur Verfügung zu stellen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Umschlagstellen, die ausschließlich für den Umschlag von Stoffen der Kategorie K3 bestimmt sind.

(3) Die Hafenbehörde kann von Absatz 1 für bestehende Anlagen bis zum 31. Dezember 1981 befristete Ausnahmen zulassen.

§ 37

Laden und Löschen

(1) Beim Laden oder Löschen dürfen Fahrzeuge nicht längsseits oder unmittelbar hintereinander liegen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Stoffen der Kategorie K3 untereinander. Das Laden oder Löschen mit beweglichen Leitungen über ein Fahrzeug hinweg ist verboten.

(2) Fahrzeuge, die nicht laden oder löschen, müssen von Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien K0s, K0n, K1s, K1n und K2 laden oder löschen, einen Sicherheitsabstand von 10 m halten. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die zum Umschlag anlegen oder danach ablegen.

(3) Bei Fahrzeugen, die Stoffe der Kategorien K0s, K0n, K1s, K1n und K2 laden oder löschen, darf sich innerhalb einer Sicherheitszone von 10 m um das Fahrzeug keine Zündquelle befinden. Beim Laden oder Löschen dürfen sich Unbefugte innerhalb der Sicherheitszone nicht aufhalten. Weitergehende Vorschriften über die Sicherheitszone bleiben unberührt.

(4) Die Hafenbehörde kann abweichend von Absatz 2 einen geringeren Sicherheitsabstand zulassen, wenn durch geeignete technische Einrichtungen oder durch Maßnahmen an Land und an Bord die gleiche Sicherheit gewährleistet ist; sie kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 größere Sicherheitsabstände oder Sicherheitszonen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anordnen.

§ 38

Rauchen und Gebrauch von offenem Feuer

Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer und ungeschütztem Licht sind während des Ladens oder Löschens verboten.

§ 39

Tankluken

(1) Die Luken der Tanks und Kofferdämme müssen während des Ladens oder Löschens fest verschlossen sein.

(2) Zur Kontrolle des Entleerungszustandes unmittelbar nach dem Löschen oder unmittelbar vor dem Laden ist jedoch das kurzzeitige Öffnen einzelner Tankluken gestattet, sofern sich das Fahrzeug in dem für das Laden oder Löschen erforderlichen Sicherheitszustand befindet.

(3) Die Vorschriften der Rn. 131 422 Typ IV Abs. 1 und Abs. 2 ADN R gelten auch für Tankschiffe des Typs V, die Stoffe der Kategorie K3 laden oder löschen.

(4) Bei gesundheitsschädlichen Stoffen dürfen die Kontrollen nach Absatz 2 nur durchgeführt werden, wenn die Kontrollperson geeignete persönliche Schutzmaßnahmen getroffen hat.

§ 40

Aufenthalt an Bord

(1) Der Aufenthalt von Personen an Bord, die nicht für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeugs notwendig sind und die nicht ständig an Bord wohnen, ist während des Ladens oder Löschens verboten. Personen, die ständig an Bord wohnen, aber für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeugs nicht notwendig sind, sollen sich während des Ladens oder Löschens nicht an Bord aufhalten.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht an Umschlagstellen, die ausschließlich für den Umschlag von Stoffen der Kategorie K3 bestimmt sind.

§ 41

Aufsicht

(1) Der Betreiber der Umschlaganlage hat für das Laden oder Löschen der Fahrzeuge eine sachkundige Person (Aufsichtsperson), die nicht der Besatzung des Fahrzeugs angehören darf, zu bestellen und der Hafenbehörde zu benennen. Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung der für den Umschlag bestehenden Sicherheitsbestimmungen zu überwachen. Für den Verantwortungsbereich des Schiffsführers gilt dies nur insoweit, als Sicherheitsmängel für die Aufsichtsperson erkennbar sind.

(2) Die Aufsichtsperson darf das Laden oder Löschen erst dann zulassen, wenn alle beim Umschlag zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an Land eingehalten sind. Über die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an der Landanlage wird eine amtliche Prüfliste geführt, die vom Schiffsführer und von der Aufsichtsperson jeweils eigenverantwortlich ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben ist. Als Nachweis über die Einhaltung derjenigen Sicherheitsvorkehrungen, über die sich nach der Prüfliste nur der Schiffsführer zu erklären hat, genügt für die Aufsichtsperson die vom Schiffsführer ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Prüfliste, es sei denn, für die Aufsichtsperson ist erkennbar, daß die Angaben des Schiffsführers nicht zutreffen.

(3) Die Prüfliste ist vom Betreiber der Umschlaganlage drei Monate aufzubewahren und der Hafenbehörde sowie der Polizei auf Verlangen auszuhändigen.

§ 42

Wache und Alarm

(1) Während des Ladens oder Löschens ist an Land und an Bord je eine Wache aufzustellen, die ständig insbesondere Umschlagleitungen und Anschlußstücke überwacht und sicherstellt, daß bei Gefahr erforderlichenfalls der Umschlagvorgang unterbrochen wird. Die Wache an Bord hat während des Ladens zusätzlich den Füllstand der Schiffstanks zu überwachen. Die Wachen haben beim Bruch von Umschlagleitungen und beim Freiwerden von Umschlaggut unverzüglich Alarm auszulösen und die Schiffsführer und Besatzungen der in der Nähe liegenden Fahrzeuge zu warnen. Das Aufstellen der Wache an Bord obliegt dem Schiffsführer, der Wache an Land dem Betreiber der Umschlaganlage.

(2) Die Wachen können sich mit Zustimmung der Hafenbehörde geeigneter technischer Einrichtungen, wie zum Beispiel Fernsehanlagen, bedienen, wenn sichergestellt ist, daß sie dadurch die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben in gleicher Weise erfüllen können.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Einführung eines Bleibweg-Signals auf den Bundeswasserstraßen ist dieses Signal auch von der Umschlagstelle auszulösen.

§ 43

Umschlagleitungen

(1) Zum Laden oder Löschen dürfen nur betriebssichere bewegliche Umschlagleitungen verwendet werden, deren Nenndruck höher als der maximale Betriebsdruck ist. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, darf der Schlauch oder das Gelenkrohr nicht weiterbenutzt werden.

(2) Schläuche sind spätestens alle sechs Monate einer äußeren Prüfung und alle zwölf Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5fachen Nenndrucks zu unterziehen. Gelenkrohre sind spätestens alle zwei Jahre einer äußeren Prüfung und alle vier Jahre einer Druckprüfung mit dem 1,3fachen Nenndruck zu unterziehen. Die äußeren Prüfungen sind durch eine sachkundige, die Druckprüfungen durch eine sachverständige Person durchzuführen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist. Auf Verlangen der Hafenbehörde ist die Sachkunde nachzuweisen.

§ 44

Elektrische Schutzmaßnahmen

(1) Die gemäß Rn. 131 425 Abs. 1 ADN R hergestellten elektrisch leitenden Verbindungen dürfen erst nach dem Abschlagen der Umschlagleitungen getrennt werden.

(2) Elektrische Kabelverbindungen zu den Fahrzeugen einschließlich Fernsprechkabel dürfen während des Ladens oder Löschens weder hergestellt noch getrennt werden.

(3) Während eines Gewitters ist das Laden oder Löschen verboten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Fahrzeuge, die Stoffe der Kategorie K3 laden oder löschen.

§ 45

Schutz des Hafengewässers

(1) Der Betreiber der Umschlaganlage und der Schiffsführer oder Obhutspflichtige haben unbeschadet der übrigen Sicherheitsvorschriften geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, daß entzündbare flüssige Stoffe in das Hafengewässer oder auf das Ufer gelangen. Der Betreiber der Umschlaganlage hat dafür zu sorgen, daß geeignete technische Einrichtungen, wie Ölsperren, bereitgehalten werden, damit sich entzündbare flüssige Stoffe auf dem Hafengewässer nicht ausbreiten können. Für einen Hafen genügt eine Ölsperre, wenn ein schneller Einsatz dieser Einrichtung bei allen Umschlagstellen sichergestellt ist.

(2) Sind während des Umschlags entzündbare flüssige Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer gelangt, so hat der Betreiber der Umschlaganlage dies unverzüglich der Hafenbehörde, der Hafenbetriebsverwaltung, der Feuerwehr oder der Polizei zu melden. Er hat, unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihm selbst durchzuführen sind, nach Weisung der zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.

(3) Nach Beendigung des Löschvorgangs hat der Betreiber der Umschlaganlage die Ladungsreste aufzunehmen, soweit das Fahrzeug für einen Ladungswechsel vorgesehen ist oder einer zolltechnischen Behandlung unterzogen werden muß. Schiffsseitig sind hierzu die geeigneten technischen Einrichtungen an Bord des Fahrzeugs bereitzustellen.

(4) Der Betreiber der beladenden Umschlaganlage hat wassergefährdende Ballastwässer und Tankwaschwässer aufzunehmen oder deren Aufnahme anderweitig zu gewährleisten.

§ 46

Verhalten nach dem Umschlag

(1) Auf Fahrzeugen, die nach § 3.32 RheinSchPV/BinSchStrO einen blauen Kegel bei Tag führen müssen, sind nach dem Laden oder Löschen alle Wohn- und Betriebsräume einer Gaskonzentrations-Messung zu unterziehen. Das Meßergebnis ist schriftlich durch den Schiffsführer festzuhalten. Werden bei der Gaskonzentrations-Messung Gas-Luftgemische festgestellt, so darf der Bordbetrieb nicht aufgenommen werden. Die Hafenbehörde und die Polizei sind sofort zu verständigen.

(2) Werden Gas-Luftgemische gemäß Absatz 1 nicht festgestellt, haben die Fahrzeuge den Hafen unverzüglich zu verlassen oder die vorgesehenen Tankschiffs Liegeplätze aufzusuchen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können sich die Fahrzeuge an der Umschlagstelle weiter aufhalten, wenn an dem Hafenbecken sämtliche Anlagen für den Umschlag entzündbarer flüssiger Stoffe außer Betrieb sind.

§ 47

Reinigen und Entgasen

Fahrzeuge dürfen nur an den dafür zugelassenen Stellen gereinigt und entgast werden. § 39 findet keine Anwendung.

§ 48

Tankschiffs Liegeplätze

(1) Tankschiffs Liegeplätze sind mit Zeichen nach § 1.04

Nrn. 3 oder 4 der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein/§ 7.10 Nrn. 5 oder 6 BinSchStrO gekennzeichnet.

(2) Fahrzeuge, die nach § 3.32 RheinSchPV/BinSchStrO einen blauen Kegel bei Tag führen müssen, dürfen zum Stilliegen nur die nach Absatz 1 gekennzeichneten Liegeplätze benutzen. Sind keine derartigen Liegeplätze vorgesehen, ist ihnen das Stilliegen im Hafen nur dann gestattet, wenn ihnen von der Hafenbehörde ein besonderer Liegeplatz zugewiesen ist.

(3) Anderen als den in Absatz 2 genannten Fahrzeugen ist die Benutzung der Tankschiffs Liegeplätze untersagt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die keinen blauen Kegel führen müssen, jedoch zur Beförderung von Stoffen der Kategorien K0s, K0n, K1s, K1n und K2 zugelassen sind und die entsprechenden Sicherheitsvoraussetzungen erfüllen.

2. Abschnitt

Beförderung und Umschlag
sonstiger gefährlicher Güter
im Sinne des ADN R mit Tankschiffen

§ 49

Beförderung und Umschlag
von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck
gelösten Gasen der Klasse I d ADN R

(1) Für die Beförderung und den Umschlag von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen gelten die Vorschriften für die Stoffe der Klasse III a, Kategorien K0s, K0n, K1s, K1n und K2 der §§ 32 bis 48 entsprechend, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 37 müssen der Sicherheitsabstand von Fahrzeug zu Fahrzeug und die Sicherheitszone um das Fahrzeug 50 m betragen. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die laden oder löschen. Auf den Sicherheitsabstand und die Sicherheitszone ist durch eine rote Tafel in der Mindestgröße 0,80 m × 0,80 m hinzuweisen. Die Tafel ist vom Betreiber der Umschlaganlage gut sichtbar am Ufer aufzustellen. Sie darf nur während des Umschlags gezeigt werden und muß bei Dunkelheit explosionsgeschützt beleuchtet sein.

(3) Die für die Genehmigung der Umschlaganlage zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 einen geringeren Sicherheitsabstand oder eine geringere Sicherheitszone zulassen, wenn durch geeignete technische Einrichtungen, insbesondere durch automatische Schnellschlußeinrichtungen der Umschlaganlagen an Land und an Bord, die gleiche Sicherheit gewährleistet ist oder die Eigenschaften des Ladegutes dies erlauben.

(4) Der Aufenthalt von Personen an Bord, die nicht für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeugs notwendig sind und die nicht zur Besatzung gehören, ist während des Ladens und Löschens verboten. Sehen die schriftlichen Weisungen nach Rn. 10185 ADN R Atemschutz vor, so müssen die für den Umschlag eingeteilten Besatzungsmitglieder diesen Atemschutz ständig betriebsbereit bei sich führen. Die nicht am Umschlag beteiligten und die wachfreien Besatzungsmitglieder müssen ihre Atemschutzgeräte in unmittelbarer Reichweite haben.

(5) Abweichend von § 36 Abs. 1 Satz 3 müssen zwei feste Fluchtwege vorhanden sein.

(6) Die für die Genehmigung der Umschlaganlage zuständige Behörde erteilt Befreiungen von den §§ 44 und 46 wenn die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

(7) Abweichend von § 48 dürfen Fahrzeuge, die nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe b RheinSchPV/BinSchStrO zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, nur die nach § 1.04 Nrn. 7 oder 8 der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein/§ 7.10 Nrn. 9 oder 10 BinSchStrO gekennzeichneten Liegeplätze benutzen.

§ 50

Beförderung und Umschlag
von entzündbaren flüssigen Stoffen
der Kategorie K x der Klasse III a ADN R

(1) Für die Beförderung und den Umschlag von entzündbaren flüssigen Stoffen der Kategorie K x gelten die

Vorschriften für die Stoffe der Kategorien K0s, K0n, K1s, K1n und K2 der §§ 32 bis 48 entsprechend.

(2) Für die Stoffe der Rn. 6301 Abs. 2 Buchstabe a ADNR (Stoffe mit einer Zündtemperatur unter 200°C) gilt abweichend von § 37 Abs. 2 und 3 Satz 1 der § 49 Abs. 2 entsprechend.

(3) Das Einlaufen von Fahrzeugen mit zeitweiligem Zulassungszeugnis nach Rn. 10 184 ADNR ist der Hafenbehörde zu melden.

(4) § 49 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 51

Beförderung und Umschlag von Stoffen der Klasse IV a ADNR

(1) Für die Beförderung und den Umschlag von flüssigen Stoffen der Klasse IV a gelten die Vorschriften für die Stoffe der Klasse III a, Kategorien K0s, K0n, K1s, K1n und K2 der §§ 32 bis 48 entsprechend.

(2) Die für die Genehmigung der Umschlaganlage zuständige Behörde erteilt Befreiungen von den §§ 33, 37 Abs. 3, 44 und 46, wenn die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die §§ 49 Abs. 7 und 50 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 52

Beförderung und Umschlag von Stoffen der Klasse V ADNR

(1) Für die Beförderung und den Umschlag von Stoffen der Klasse V gelten die Vorschriften für die Stoffe der Klasse III a, Kategorien K0s, K0n, K1s, K1n und K2 der §§ 32 bis 48 entsprechend.

(2) Die für die Genehmigung der Umschlaganlage zuständige Behörde erteilt Befreiungen von den §§ 33, 37 Abs. 1 und 3, 38, 44, 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 46, wenn die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die §§ 49 Abs. 7 und 50 Abs. 3 gelten entsprechend.

3. Abschnitt

Beförderung und Umschlag gefährlicher Stoffe im Sinne des ADNR in Versandstücken

§ 53

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt nur dann für die Beförderung und den Umschlag von gefährlichen Stoffen, wenn die Bruttogewichte nach Rn. 10 100 Abs. 1 ADNR überschritten werden.

§ 54

Aufsicht

(1) Beim Laden oder Löschen gilt § 41 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Aufsichtsperson hat dem Schiffsführer oder seinem Beauftragten vor dem Beladen alle erforderlichen Angaben für den nach Rn. 10 411 Abs. 3 ADNR geforderten Stauplan und für die Unterbringung der Ladung nach den Vorschriften der Rn. 10 411, 41 411, 71 411 und 131 411 ADNR zu machen.

(3) Zwischenfälle beim Umschlag, bei denen gefährliche Stoffe freiwerden oder in einen gefahrbringenden Zustand geraten, hat die Aufsichtsperson der Hafenbetriebsverwaltung oder der Polizei unverzüglich zu melden.

§ 55

Laden und Löschen

(1) Von Fahrzeugen, die

- a) nach § 3.32 RheinSchPV/BinSchStrO einen blauen Kegel bei Tag führen müssen, ist ein Sicherheitsabstand von 10 m
- b) nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe a RheinSchPV/BinSchStrO einen roten Kegel bei Tag führen müssen, ist ein Sicherheitsabstand von 100 m

c) nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe b RheinSchPV/BinSchStrO zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, ist, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ein Sicherheitsabstand von 50 m

von Fahrzeug zu Fahrzeug einzuhalten, wenn sie laden oder löschen.

Der Sicherheitsabstand von 10 m gilt nicht zwischen Fahrzeugen, die nach § 3.32 RheinSchPV/BinSchStrO einen blauen Kegel bei Tag führen müssen. Der Sicherheitsabstand von 50 m gilt nicht zwischen Fahrzeugen, die nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe b RheinSchPV/BinSchStrO zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, wenn sie das gleiche gefährliche Gut befördern.

(2) Die Hafenbehörde kann einen geringeren Sicherheitsabstand von Fahrzeugen, die nach § 3.33 RheinSchPV/BinSchStrO einen oder zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist oder die Art der Ladung dies erlaubt.

§ 56

Fluchtweg

Beim Umschlag muß mindestens ein Fluchtweg vorhanden sein. Er kann durch ein zu Wasser gelassenes betriebsbereites Beiboot ersetzt werden.

§ 57

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Für Fahrzeuge mit gefährlichen Stoffen in Versandstücken gelten die §§ 32 und 34 Abs. 1 entsprechend.

(2) Für Stückgutfahrzeuge, die nach § 3.32 RheinSchPV/BinSchStrO einen blauen Kegel oder nach § 3.33 RheinSchPV/BinSchStrO einen oder zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, gelten § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 entsprechend.

(3) Sofern für Stückgutfahrzeuge in den Rn. 11 182, 14 182, 31 182, 41 182 oder 71 182 ADNR ein Zulassungszeugnis nach Rn. 10 182 ADNR gefordert wird, gilt § 33 entsprechend.

4. Abschnitt

Beförderung und Umschlag von gefährlichen Stoffen im Sinne des ADNR in loser Schüttung

§ 58

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Für Fahrzeuge mit gefährlichen Stoffen in loser Schüttung gelten die §§ 32 und 54 bis 56 entsprechend.

(2) Für Fahrzeuge, die nach § 3.32 RheinSchPV/BinSchStrO einen blauen Kegel oder nach § 3.33 Nr. 1 Buchstabe b RheinSchPV/BinSchStrO zwei rote Kegel bei Tag führen müssen, gilt zusätzlich § 35 Abs. 2 entsprechend.

5. Abschnitt

Beförderung und Umschlag wassergefährdender Stoffe

§ 59

Sorgfaltspflicht

Die Beförderung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe haben unbeschadet des § 11 und der Vorschriften der vorhergehenden Abschnitte 1 bis 4 so zu erfolgen, daß eine Verunreinigung des Hafengewässers, des Gewässerbettes oder des Ufers vermieden wird. Die §§ 19g bis 19l des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) bleiben unberührt.

§ 60

Sicherheitsvorkehrungen

Zum Umschlag verwendete Rohre und Schläuche müssen dichte, tropfsichere Verbindungen haben. Bei beweglichen Leitungen muß die gesamte Leitung dauernd sichtbar sein. Bei Dunkelheit muß der bewegliche Teil der Leitung ausreichend beleuchtet sein. Der zulässige Betriebsdruck der Leitungen darf nicht überschritten werden.

Vierter Teil**Besondere Vorschriften für einzelne Häfen****§ 61****Verordnungen der Regierungspräsidenten**

Weitere Regelungen durch Verordnungen der Regierungspräsidenten im Rahmen des § 37 Abs. 3 LWG bleiben unberührt.

Fünfter Teil**Ausnahmen,
Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften****§ 62****Ausnahmen**

Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 6 Abs. 1 Nr. 6, 10 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5, 28, 29 Abs. 1, 35 Abs. 1 Satz 1, 37 Abs. 1 und 2, 40 Abs. 1 Satz 1 zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 63**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 10 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Hafengebiet

1. einer Vorschrift über
 - 1.1 das Verhalten im Hafengebiet (§ 5),
 - 1.2 die Reinhaltung des Hafens (§ 11 Abs. 1),
 - 1.3 das Verhalten bei Feuergefahr (§ 12),
 - 1.4 verkehrsstörende Einrichtungen (§ 14),
 - 1.5 die Verkehrssicherheit von Landgängen (§ 20 Abs. 1 Satz 1),
 - 1.6 den Brandschutz an Bord (§ 23) oder an Land (§ 24),
 - 1.7 das Benutzen von Hafenanlagen (§ 29 Abs. 3),
 - 1.8 das Lagern von Gütern (§ 31),
 - 1.9 den Aufenthalt an Bord (§§ 40, 49 Abs. 4 Satz 1) zuwiderhandelt,
2. einer auf Grund des § 3 Abs. 1, § 7, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 13 Satz 2, § 16 Abs. 4, § 17 Satz 1 oder Satz 3, § 19 Abs. 2 Satz 2, § 21, § 25 Abs. 2, § 27, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 4, § 55 Abs. 2, § 62 erlassenen vollziehbaren Anordnung oder einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage der Hafenbehörde zuwiderhandelt,
3. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 Hafengewässer benutzt,
4. entgegen § 13 Satz 1, ohne Schiffsführer oder Obhutspflichtiger zu sein, die Hafenbehörde, die Hafenbetriebsverwaltung oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
5. entgegen § 13 Satz 3 nicht unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung einer Wassergefährdung ergreift,
6. entgegen § 28 flüssige Treibstoffe nicht von ortsfesten Anlagen oder Bunkerbooten aus abgibt oder übernimmt,
7. entgegen § 29 Abs. 1 an anderen als an den vorgesehenen Stellen lädt oder löscht,
8. entgegen § 29 Abs. 7 Schäden nicht meldet,
9. entgegen § 37 Abs. 3 sich innerhalb der Sicherheitszone aufhält oder eine Zündquelle unterhält,
10. entgegen § 38 beim Umschlag raucht oder offenes Feuer oder ungeschütztes Licht gebraucht,
11. entgegen § 39 Abs. 4 Kontrollen ohne persönliche Schutzmaßnahmen durchführt,
12. als Wache entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 Kontrollgänge nicht regelmäßig durchführt oder entgegen § 42 Abs. 1 Satz 1 bis 3 seine Sicherungspflichten nicht erfüllt,
13. als Mitglied der Besatzung entgegen § 22 Abs. 3 näherkommende Fahrzeuge nicht warnt oder den Betrieb der eigenen Schraube nicht stoppen läßt oder entgegen

§ 39 die Luken nicht fest verschlossen hält oder entgegen § 49 Abs. 4 Satz 2 oder 3 Atemschutzgerät nicht bei sich führt oder in Reichweite hält,

14. als Leiter eines Reparaturbetriebs entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Reparaturarbeiten durchführt oder durchführen läßt oder entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1 eine verantwortliche Person nicht bestellt oder nicht benennt,
15. als Kraftfahrer entgegen § 29 Abs. 4 Satz 1 mit dem Fahrzeug den Umschlag oder den Bahn- oder Straßenverkehr behindert oder sich entgegen § 29 Abs. 4 Satz 3 vom Fahrzeug entfernt,
16. als Vertreter des Schiffsführers oder Obhutspflichtigen entgegen § 19 Abs. 1 Satz 2 nicht kurzfristig erreichbar ist oder keine Auskunft gibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 10 des Landeswassergesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder als dessen nach § 19 Abs. 1 eingesetzter Vertreter

1. entgegen § 6 ohne Erlaubnis in den Hafen einläuft,
2. entgegen § 8 Abs. 1 oder § 50 Abs. 3 ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage nicht an- oder abmeldet,
3. entgegen § 9 Abs. 1 das Betreten, Besichtigen und Mitfahren nicht duldet, die verlangten Auskünfte nicht erteilt oder keinen Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere gewährt,
4. entgegen § 9 Abs. 2 beim Anbordkommen und Vombordgehen nicht behilflich ist,
5. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 die Hafenbetriebsverwaltung oder Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
6. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die ausgetretenen Stoffe nicht entfernt,
7. entgegen § 13 Satz 1 die Hafenbehörde oder die Hafenbetriebsverwaltung oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
8. einer Vorschrift des § 15 über das Verhalten bei Fahrten im Hafen zuwiderhandelt,
9. entgegen § 16 Abs. 1 Schlepp- und Schubarbeiten ausführt,
10. einer Vorschrift des § 16 Abs. 2 über die Abmessungen der Schlepp- und Schubverbände sowie der gekuppelten Fahrzeuge zuwiderhandelt,
11. entgegen § 16 Abs. 3 eine Schlepphilfe nicht in Anspruch nimmt oder sein Fahrzeug nicht gegen Gieren sichert,
12. entgegen § 17 Satz 2 zugewiesene Liegeplätze wechselt,
13. einer Vorschrift des § 18 über das Festmachen oder Ankern von Fahrzeugen einschließlich Beibooten und schwimmenden Anlagen zuwiderhandelt,
14. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 einen geeigneten Vertreter nicht einsetzt,
15. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 einen Obhutspflichtigen nicht benennt,
16. entgegen § 19 Abs. 3 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht ausreichend besetzt,
17. entgegen § 19 Abs. 4 keine Bordwache stellt,
18. entgegen § 20 Abs. 1 an Stellen anlegt, die kein sicheres Erreichen eines Uferweges zulassen,
19. entgegen § 20 Abs. 2 das Überlegen von Laufstegen, das Herüberbringen von Gütern oder das Überqueren nicht duldet,
20. entgegen § 21 Abs. 3 Verschrottungsarbeiten oder Reparaturen oder entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Instandhaltungsarbeiten ausführt oder ausführen läßt,
21. einer Vorschrift des § 22 über den Gebrauch der Schiffsschraube zuwiderhandelt oder entgegen § 22 Abs. 3 ein Besatzungsmitglied nicht bestellt,
22. entgegen § 26 die Hafenbehörde, die Hafenbetriebsverwaltung oder die Polizei nicht unverzüglich über Schäden oder besondere Vorfälle in Kenntnis setzt,
23. entgegen § 32 Abs. 1 sich nicht über Einrichtungen zur Alarmierung der Hafenbehörde, der Hafenbetriebsverwaltung, der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes unterrichtet,
24. entgegen § 32 Abs. 2 nicht geeignetes und ausreichendes Personal an Bord hält,

25. entgegen § 32 Abs. 3 nicht sicherstellt, daß die Fahrzeuge aus dem Hafen gebracht werden können,
26. einer Vorschrift des § 33 über Schlepp- und Schubverkehr zuwiderhandelt,
27. einer Vorschrift des § 34 über das Festmachen von Fahrzeugen zuwiderhandelt,
28. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 Umschlagstellen anläuft, die für sein Fahrzeug nicht zugelassen sind,
29. entgegen § 35 Abs. 2 an anderen als an den zugelassenen Stellen lädt oder löscht,
30. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 keinen Fluchtweg zur Verfügung stellt,
31. einer Vorschrift des § 37 Abs. 1 oder Abs. 2, des § 49 Abs. 2 Satz 1 und 2 oder des § 55 Abs. 1 über das Laden, Löschen, die Sicherheitsabstände und Sicherheitszonen zuwiderhandelt,
32. entgegen § 39 Abs. 1 die Luken nicht fest verschlossen hält,
33. entgegen § 41 Abs. 2 die Prüfliste nicht ordnungsgemäß ausfüllt oder unterschreibt,
34. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 4 an Bord keine Wache aufstellt,
35. entgegen § 43 Abs. 1 oder § 60 nicht betriebssichere Umschlagleitungen verwendet,
36. entgegen § 43 Abs. 2 Schläuche oder Gelenkrohre nicht prüft oder prüfen läßt,
37. einer Vorschrift des § 44 Abs. 1 oder Abs. 2 über Herstellung oder Trennung elektrischer Verbindungen zuwiderhandelt,
38. entgegen § 44 Abs. 3 während eines Gewitters umschlägt,
39. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1 keine geeigneten Gewässerschutzmaßnahmen trifft,
40. einer Vorschrift des § 46 Abs. 1 über die Gaskonzentrations-Messung, ihre schriftliche Aufzeichnung, die Aufnahme des Bordbetriebs oder die Verständigung der Hafenbehörde und der Polizei zuwiderhandelt,
41. entgegen § 46 Abs. 2 den Hafen nicht unverzüglich verläßt oder die Tankschiffs Liegeplätze nicht aufsucht,
42. entgegen § 47 an nicht zugelassenen Stellen Fahrzeuge reinigt oder entgast,
43. einer Vorschrift des § 48 Abs. 2 oder Abs. 3 über das Stilliegen auf Tankschiffs Liegeplätzen zuwiderhandelt,
44. entgegen § 49 Abs. 7 andere als die dort genannten Liegeplätze benutzt,
45. den Sorgfaltspflichten zum Schutze der Gewässer nach § 59 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 10 des Landeswassergesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Obhutspflichtiger (§ 9) oder als dessen nach § 19 Abs. 1 eingesetzter Vertreter

1. eine der in Absatz 2 Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 12, 14, 19, 20, 22, 25, 29, 30, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44 oder 45 bezeichneten Handlungen begeht,
2. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 2 die Befestigungen nicht überwacht oder anpaßt,
3. entgegen § 46 Abs. 2 nicht sicherstellt, daß Fahrzeuge den Hafen verlassen oder Tankschiffs Liegeplätze aufsuchen.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 10 des Landeswassergesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster

1. eine der in Absatz 2 Nrn. 1, 2, 9, 15, 20, 22, 35, 36 oder 45 bezeichneten Handlungen begeht, anordnet oder zuläßt,
2. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stilllegt oder stillgelegte Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht in sicherem Zustand hält,
3. entgegen § 21 Abs. 2 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiff benutzt.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 10 des Landeswassergesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber von Umschlaganlagen

1. eine der in Absatz 2 Nrn. 5, 6, 29, 35, 36, 37, 38, 39 oder 45 bezeichneten Handlungen begeht,

2. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 keine Verbotstafeln aufstellt,
3. entgegen § 29 Abs. 2 nicht für eine ausreichende Beleuchtung sorgt,
4. entgegen § 29 Abs. 4 Satz 2 nicht für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich sorgt,
5. entgegen § 29 Abs. 5 nicht für die schadlose Beseitigung der Ladungsreste sorgt oder Verladerückstände nicht entfernt,
6. entgegen § 29 Abs. 6 Hausmüll nicht aufnimmt,
7. entgegen § 30 die Schifffahrt gefährdende Gegenstände nicht beseitigt oder nicht für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer sorgt oder die Hafenbehörde, die Hafenbetriebsverwaltung oder die Polizei nicht benachrichtigt,
8. entgegen § 33 Satz 2 an Land nicht gesicherte Geräte einsetzt,
9. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 2 Umschlagstellen nicht kennzeichnet,
10. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 4, § 49 Abs. 5 oder § 56 Satz 1 nicht die vorgeschriebenen Fluchtwege zur Verfügung stellt,
11. einer Vorschrift des § 37 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 49 Abs. 2 oder § 55 Abs. 1 über das Laden, Löschen, die Sicherheitsabstände oder Sicherheitszonen oder deren Kennzeichnung zuwiderhandelt,
12. entgegen § 41 Abs. 1 Satz 1 eine Aufsichtsperson nicht bestellt oder der Hafenbehörde nicht benennt,
13. entgegen § 41 Abs. 3 die Prüfliste nicht aufbewahrt oder der Hafenbehörde oder der Polizei nicht aushändigt,
14. entgegen § 42 Abs. 1 Satz 4 an Land keine Wache aufstellt,
15. entgegen § 42 Abs. 3 das Bleibweg-Signal nicht auslöst,
16. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 2 nicht für die Bereithaltung technischer Einrichtungen für den Gewässerschutz sorgt,
17. entgegen § 45 Abs. 2 seiner Meldepflicht nicht nachkommt oder die ausgetretenen Stoffe nicht entfernt,
18. entgegen § 45 Abs. 3 oder Abs. 4 Ladungsreste, Ballastwasser oder Tankwaschwasser nicht aufnimmt oder deren Aufnahme anderweitig nicht gewährleistet.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 10 des Landeswassergesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 41 Abs. 1 Satz 1 bestellte Aufsichtsperson

1. entgegen § 41 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen nicht überwacht,
2. entgegen § 41 Abs. 2 Satz 1 oder 2 den Umschlag zuläßt oder die Prüfliste nicht ausfüllt oder nicht unterschreibt,
3. entgegen § 54 Abs. 2 nicht die erforderlichen Angaben macht,
4. entgegen § 54 Abs. 3 Zwischenfälle beim Umschlag nicht unverzüglich meldet,
5. den Sorgfaltspflichten zum Schutz der Gewässer nach § 59 zuwiderhandelt.

(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Abs. 1 Nr. 10 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem dieser Verordnung unterstellten Hafen entgegen § 2

1. den Bestimmungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung über
 - 1.1 den Einsatz und die Eignung von Schiffsführern (§ 1.02 RheinSchPV),
 - 1.2 die Beladung und die Höchstzahl der Fahrgäste (§ 1.07 RheinSchPV),
 - 1.3 die Besetzung des Ruders (§ 1.09 RheinSchPV),
 - 1.4 das Mitführen von Urkunden (§ 1.10 RheinSchPV),
 - 1.5 den Schutz der Schifffahrtzeichen (§ 1.13 RheinSchPV),
 - 1.6 die Kennzeichen, Einsenkungsmarken, Tiefgangsanzeiger, Bezeichnung und Schallzeichen der Fahrzeuge (§§ 2.01, 2.02, 2.04, Kapitel 3 und 4 RheinSchPV),
 - 1.7 die Fahrregeln (§ 1.06, Kapitel 6 RheinSchPV),

- 1.8 die höchstzulässigen Abmessungen (§ 8.01, Kapitel 11, Anlage 12 RheinSchPV),
- 1.9 besondere Sicherheitsvorschriften für Schub- und Schleppverbände sowie gekuppelte Fahrzeuge (Kapitel 8 und 11 RheinSchPV) zuwiderhandelt,
2. als Schiffsführer, Eigentümer, Ausrüster oder Rudergänger oder wer, ohne Schiffsführer, Eigentümer, Ausrüster oder Rudergänger zu sein, eine der in Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (EVBinSchStrO) vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 1977 (BGBl. I S. 1541), oder
3. als Schiffsführer, Eigentümer oder Ausrüster eine der in Artikel 8 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59), oder eine der in § 11.01 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt oder
4. als Eigentümer oder Ausrüster, Absender gefährlicher Güter, Schiffsführer oder als an Bord befindliche Person eine der in § 7 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen oder
5. als Schiffsführer, als Schiffsführer, der das Bleibweg-Signal wahrnimmt, oder als Eigentümer oder Ausrüster eine der in § 6 der Verordnung über die Einführung eines Bleibweg-Signals auf den Bundeswasserstraßen aufgeführten Zuwiderhandlungen begeht.

§ 64

Aushang der Verordnung

Diese Verordnung hat in den Häfen an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 65

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen – Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) – vom 31. Oktober 1973 (GV. NW. S. 516) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

– GV. NW. 1979 S. 662.

Einzelpreis dieser Nummer DM 2,60

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf